

Inhalt:

1. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Kamp-Lintfort für das Haushaltsjahr 2008
2. Bekanntmachung des 3. Nachtrages zur Hauptsatzung der Stadt Kamp-Lintfort
3. Bekanntmachung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Stadtgebiet von Kamp-Lintfort
4. Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren bei Einsätzen der Feuerwehr Kamp-Lintfort
5. Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Kamp-Lintfort V zur Einsichtnahme in eine geänderte Satzung
6. Aufgebote von Sparkassenbüchern
7. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Nachruf

Am 22. März 2008 verstarb

HERR BEIGEORDNETER A. D.

HELMUT JÜNGST

im Alter von 83 Jahren.

Herr Jüngst trat 1945 in die Dienste der Stadt Kamp-Lintfort. Nachdem er zunächst die Steuerabteilung und das Hauptamt geleitet hatte, wurde er im Jahre 1972 zum Stadtkämmerer bestellt.

In dieser Funktion wählte ihn der Rat der Stadt im Jahre 1978 zum Beigeordneten; dieses Amt übte er bis zu seinem Ruhestand im Jahre 1989 aus.

Die Stadt Kamp-Lintfort verliert mit Herrn Jüngst eine Persönlichkeit, die die Entwicklung der Stadt mit viel Engagement, Ideenreichtum und großer Fachkompetenz mitgestaltet hat.

Ihm gebührt unser Dank und unsere Anerkennung.

Kamp-Lintfort, 25. März 2008

**Rat, Verwaltung und Personalvertretung
der Stadt Kamp-Lintfort**

**Dr. Landscheidt
Bürgermeister**

**Aidenkott
Personalratsvorsitzender**

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Kamp-Lintfort für das Haushaltsjahr 2008

1. Haushaltssatzung der Stadt Kamp-Lintfort für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV.NRW. S. 380), hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort mit Beschluss vom 18. Dezember 2007 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	76.287.156 €
in der Ausgabe auf	84.940.532 €

und im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	10.647.633 €
in der Ausgabe auf	10.647.633 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2008 für Investitionen erforderlich ist, wird auf 3.522.555 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 4

Eine Ausgleichsrücklage bzw. eine allgemeine Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans ist erst nach Umstellung auf das NKF erforderlich.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 220 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 410 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 430 v.H. |

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der strukturelle Haushaltsausgleich im Jahre 2008 wieder hergestellt. Die Abdeckung der dann noch verbleibenden Altfehlbeträge ist bis 2013 sicherzustellen. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 8

1. Über die Leistung unabweisbarer über- und außerplanmäßiger Ausgaben nach § 83 (1) Satz 3 GO NRW und Verpflichtungsermächtigungen gem. § 85 (1) Satz 2 GO NRW entscheidet bei Beträgen bis zu 25.000 € der Kämmerer.
2. Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen über 25.000 € sind gem. § 83 (2) GO NRW erheblich und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.
3. Mehrere Bewilligungen bei einem Produkt- bzw. Auftragssachkonto werden im Sinne vorstehender Regelung zusammengerechnet.

§ 9

Für die in Anwendung der Stellenobergrenzenverordnung (StOV) mit einem k.u.-Vermerk versehenen Beamtenstellen gilt, dass jede zweite im Überhang befindliche freiwerdende Planstelle gem. § 9 Abs. 2 StOV umzuwandeln ist. Die übrigen k.u.- (künftig umwandeln) und k.w.- (künftig wegfallend) Vermerke im Stellenplan werden wirksam, wenn eine bewertungsgerechte Ausweisung nach der StOV zulässig ist, im übrigen, wenn die Stelleninhaber ausscheiden oder der Grund für die Einrichtung dieser Stellen wegfällt.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Kamp-Lintfort mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 (5) GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Wesel mit Schreiben vom 18. Januar 2008 angezeigt worden.

Die nach § 76 (2) GO NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Wesel mit Verfügung vom 11. März 2008 erteilt worden.

Der Haushaltsplan und das Haushaltssicherungskonzept liegen zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses im Rathaus, Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, Zimmer 511, während folgender Öffnungszeiten (Publikumssprechzeiten) öffentlich aus:

vormittags

montags bis freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

nachmittags

dienstags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

donnerstags 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, den 02. April 2008

Dr. Landscheidt
Bürgermeister

**Bekanntmachung
des 3. Nachtrages
zur Hauptsatzung der Stadt Kamp-Lintfort
vom 03.04.2008**

Präambel

Aufgrund von § 7 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW, S. 380 ff), hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort am 01.04.2008 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates den folgenden 3. Nachtrag zur Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

§ 15 Absatz 1 "Beigeordnete" erhält folgende Fassung:

(1) Die Zahl der Beigeordneten wird bis zum 31.12.2013 auf 3 festgelegt. Ab dem 01.01.2014 wird die Zahl der Beigeordneten auf 2 festgelegt.

§ 2

Der 3. Nachtrag zur Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt am 01.04.2008 beschlossene 3. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Kamp-Lintfort wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, 03.04.2008

Dr. Landscheidt

Bürgermeister

**Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus besonderem Anlass
im Stadtgebiet von Kamp-Lintfort**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 wird für das Stadtgebiet der Stadt Kamp-Lintfort verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen über die allgemeinen Ladenschlusszeiten hinaus geöffnet sein: Sonntag, den 13.04.2008, 18.05.2008, 05.10.2008 und 07.12.2008 jeweils von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

§ 2

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 dieser Verordnung Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeit (13.00 Uhr bis 18.00 Uhr) offen hält.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende „Ordnungsbehördliche Verordnung zur Durchführung von verkaufsoffenen Sonntagen“ im Stadtgebiet von Kamp-Lintfort“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

-eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

-die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

-der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

-der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, 2. April 2008

Dr. Landscheidt
Bürgermeister

Bekanntmachung
der Satzung
über die Erhebung von Kosten und Gebühren
bei Einsätzen der Feuerwehr Kamp-Lintfort
(Kostenersatz und Entgeltsatzung)
vom 2. April 2008

Der Rat der Stadt Kamp-Lintfort hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NW S. 380), §41 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung – FSHG - vom 10.02.1998 (GV NW S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV NRW 2007 S. 662) und der §§ 2,4,6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380) in seiner Sitzung am 01.04.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

1. Die Stadt Kamp-Lintfort unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuer sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG).
2. Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 FSHG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.
3. Des weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Die Feuerwehr haftet bei diesen Leistungen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Über die Durchführung entscheidet der Leiter der Feuerwehr.

§ 2

Kostenersatz

1. Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist.
2. Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr und hilfeleistenden Feuerwehren im Sinne von § 25 FSHG wird der Ersatz von entstandenen Kosten verlangt;
 - 1) von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat.
 - 2) von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß FSHG § 24 Abs. 1 Satz 1 im Rahmen seiner Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 - 3) von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 - 4) von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 13. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1937) in der jeweils geltenden Fassung oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1886) in der jeweils geltenden Fassung oder § 19 g Absatz 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist,
 - 5) von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Nummer 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 - 6) vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
 - 7) von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
 - 8) von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung so sind der Gemeinde die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.

3. Von dem Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 3

Berechnungsgrundlage

Der Kostenersatz und die Gebühren, die sich jeweils aus den Personalkosten, Fahrzeug- und Gerätekosten sowie Sachkosten zusammensetzen, werden nach den in den §§ 4 bis 7 aufgestellten Grundsätzen berechnet.

§ 4

Personalkosten

1. Die Personalkosten berechnen sich nach der Einsatzzeit. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus. Maßgeblich ist insoweit der Einsatzbericht.

Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

2. Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Dabei wird jede angefangene Einsatzstunde voll berechnet.
3. Für die Dauer des Einsatzes wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundenlohn von 27,25 € berechnet.

§ 5

Fahrzeug- und Gerätekosten

1. Die Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte werden aufgrund der Einsatzzeit im Verhältnis zu den Jahresstunden berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus. Maßgeblich ist insoweit der Einsatzbericht.
2. Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Dabei wird jede angefangene Einsatzstunde voll berechnet.

3. Bei Fahrzeugen sind im Kostenersatz die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte außer bei Ölsperren enthalten.
4. Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge bemessen sich nach dem anliegenden Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 6

Sachkosten

Die Sachkosten, wie Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

§ 7

Gebühren für sonstige Leistungen der Feuerwehr

1. Für freiwillige Hilfeleistungen der Feuerwehr im Sinne des § 1 Abs. 3 werden Gebühren nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 erhoben.
In Anspruch genommene Geräte sind unverzüglich nach Gebrauch zurückzugeben.
2. Die Personalkosten bei Brandsicherheitswachen berechnen sich nach der Einsatzzeit. Die Einsatzzeit beginnt jeweils eine Stunde vor Einlass in die jeweiligen Veranstaltungsräume und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus. Maßgeblich ist insoweit der Bericht des jeweiligen Wachführers. Die Höhe der Stundensätze für die einzelnen Veranstaltungsstätten bemessen sich nach dem anliegenden Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
3. Die gebührenpflichtige Leistung der Feuerwehr kann von der Vorausentrichtung der Gebühr oder von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.
4. § 2 Abs. 3 gilt entsprechend

§ 8

Inanspruchnahme privater Hilfsorganisationen

1. Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 private Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.
2. Für die Beauftragung privater Hilfsorganisationen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.
3. § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 9

Kosten- und Gebührensschuldner

1. Die Bestimmung des Ersatzpflichtigen nach Einsätzen nach § 41 Abs. 2 FSHG richtet sich nach § 2 Nr. 1) bis 8) dieser Satzung. Wird der Einsatz von mehreren in Anspruch genommen, so ist jeder zahlungspflichtig. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
2. Bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Hilfeleistungen ist zur Zahlung der Gebühr verpflichtet, wer die Leistung bestellt oder bestellen lässt. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 10

Fälligkeit der Zahlung

1. Der Kostenersatz sowie die Gebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Leistungsbescheides an die Stadt zu zahlen.
2. Rückständige Geldbeträge werden gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV.NW. S. 510) in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.
3. Die Stundung des Kostenersatzes richtet sich nach den Vorschriften des Kommunal-Abgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 11
Haftung

Die Feuerwehr haftet bei freiwilligen Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung und der als Anlage beigefügte Kostentarif treten am 01. Mai 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrgebührensatzung in der Fassung vom 09. Juni 1989 außer Kraft.

Anlage

Kosten- und Gebührentarif zur Satzung der Stadt Kamp-Lintfort
über die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kamp-Lintfort
sowie über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten
vom 27. April 2005

Gegenstand	Maßstab	Kostentarif für Leistungen nach § 2 Abs. 2 in Euro	Gebührentarif für freiwillige Leistungen nach § 1 Abs. 3 in Euro
Personaleinsatz bei Einsätzen nach § 2 Abs. 2 Ziffer 1 bis 8.			
1 Feuerwehr-Angehöriger	Stunde	27,25	40,80
Personaleinsatz bei Einsätzen im Rahmen von Brandsicherheitswachdiensten nach § 7 Abs. 2			
Brandsicherheitswache in der Aula der Niederrheinschule Stärke 1 Wachführer/1 Posten	Stunde	14,38	
Brandsicherheitswache im Theatersaal der Stadthalle Stärke 1 Wachführer/2 Posten	Stunde	20,13	
Brandsicherheitswache in sonstigen Veranstaltungsstätten, z. B. Sportstätten etc. Stärke 1 Wachführer / 5 Posten	Stunde	37,38	
Fahrzeugeinsatz			
Einsatzleitfahrzeug / Mannschaftstransportfahrzeug	Stunde	34,50	51,75
Löschfahrzeug LF 8, LF 16, HLF 16	Stunde	64,60	96,90
Tanklöschfahrzeug	Stunde	64,60	96,90
Kraftfahrdrehleiter	Stunde	103,20	154,80
Rüst- und Wechselladerfahrzeug	Stunde	115,60	173,40
Gerätewagen	Stunde	58,10	87,15
Abrollbehälter	Stunde	114,00	171,00

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Kamp-Lintfort am 01. April 2008 beschlossene Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren bei Einsätzen der Feuerwehr Kamp-Lintfort (Kostenersatz und Entgeltsatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, 02. April 2008

Dr. Landscheidt
Bürgermeister

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft des Gemeinschaftlichen Jagdbezirks Kamp-Lintfort V

Die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des Gemeinschaftlichen Jagdbezirks Kamp-Lintfort V hat am 14. Februar .2008 eine geänderte Satzung beschlossen, die am 18. März 2008 vom Kreis Wesel, Der Landrat, Untere Jagdbehörde, genehmigt wurde.

Die vorstehende Genehmigung wird gem. § 7 Abs. 2 LJG-NRW in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Satzung vom 14. Februar 2008 öffentlich bekannt gemacht.

Diese Satzung liegt zur Einsicht bei der Stadt Kamp-Lintfort, Ordnungs- und Rechtsamt, Raum 106, in der Zeit vom 7. April 2008 bis 18. April 2008 zu den üblichen Öffnungszeiten aus.

Kamp-Lintfort, 2. April 2008

Der Jagdvorstand

gez. Freiherr von Eerde

Sparkasse Duisburg

Regionaldirektion Kamp-Lintfort

Aufgebote von Sparkassenbüchern

„Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3200406852, Nr. 3240027320 (alt 140027327) und Nr. 4240008229 (alt 140008228) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 1. April 2008

Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Die Sparkassenbücher Nr. 3200494908, Nr. 3201104365 (alt 101104362), Nr. 3209001894 (alt 109001891) und Nr. 3227099433 (alt 127099430) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 27. März 2008

SPARKASSE DUISBURG

Der Vorstand“

Der Bürgermeister, Postfach 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Druck: Hauseigene Druckerei

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Abholung; auf Wunsch kostenlose Zustellung durch den
Bürgermeister -Hauptamt-, Postfach 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Das Amtsblatt ist auch über Internet einzusehen: www.kamp-lintfort.de (Rathaus/Amtsblatt)